

Geschäftsordnung
des Beschwerdeausschusses
in Niedersachsen
gem. § 106 Abs. 4 SGB V

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Zuständigkeiten des Beschwerdeausschusses im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. § 106 SGB V. Inhalte und Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung bleiben der Prüfvereinbarung nach § 106 Abs. 3 SGB V vorbehalten.

§ 2 Beschwerdeausschuss

- (1) Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung in Niedersachsen bilden die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen - ab dem 01.07.2008 die Ersatzkassen - (Krankenkassen/Verbände) gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss mit Sitz in Hannover.
- (2) Der Beschwerdeausschuss verhandelt in nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 3 Besetzung des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus jeweils einem unparteiischen Vorsitzenden und jeweils 3 Vertretern der Krankenkassen/Verbände sowie der KVN (Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind jeweils Stellvertreter in ausreichender Zahl zu benennen. Die Regelungen für Mitglieder gelten ebenfalls für die Stellvertreter.
- (3) Bei Zweifeln an der Unbefangenheit eines Ausschussmitgliedes gilt § 17 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und Abs. 4 SGB X.

§ 4 Vorsitzende des Beschwerdeausschusses

- (1) Als unparteiischer Vorsitzender des Beschwerdeausschusses werden solche natürlichen Personen bestimmt, die nicht in vertraglichen Beziehungen zu den Verbänden oder deren Mitgliedschaften und/oder der KVN stehen.
- (2) Die Verbände bestellen gemeinsam mit der KVN für den Beschwerdeausschuss einen unparteiischen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Im Falle der Verkammerung kann ein zusätzlicher Stellvertreter bestellt werden.
- (3) Die Amtsdauer des unparteiischen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beträgt 2 Jahre. Sie endet erstmals am 31.12.2009. Eine Neubestellung ist möglich.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter haben Anspruch auf eine in Anlage 1 zur Prüfvereinbarung geregelten Entschädigung gem. § 2 Abs. 3 und 4 Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVO) und auf Reisekosten nach § 2 Abs. 2 WiPrüfVO gegenüber der Prüfungsstelle.

- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch übereinstimmenden Beschluss der Verbände sowie der KVN oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Krankenkassen/Verbände sowie der KVN abberufen werden.

§ 5

Mitglieder des Beschwerdeausschusses

- (1) Als Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden seitens der Krankenkassen/Verbände sowie der KVN jeweils 3 Vertreter und Stellvertreter in ausreichender Anzahl bestellt.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre; sie endet erstmals am 31.12.2009. Eine Neubestellung ist möglich. Werden Mitglieder während einer laufenden Amtsperiode bestellt, endet ihre Mitgliedschaft mit dem Ende der jeweiligen Amtsperiode.
- (3) Die Prüfungsstelle führt ein Verzeichnis über die Mitglieder und Stellvertreter des Beschwerdeausschusses. Die KVN und die Verbände teilen der Prüfungsstelle einen Wechsel der bestellten Mitglieder und Stellvertreter unverzüglich mit. Jede Änderung ist seitens der Prüfungsstelle unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlichkeitsprüfung Niedersachsen e.V. in Form einer aktuellen Gesamtübersicht anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses kann durch die Stelle abberufen werden, von der es bestellt worden ist, wenn das Mitglied dies wünscht oder ein wichtiger Grund vorliegt; ein Nachfolger ist unverzüglich zu bestellen.

§ 6

Kammern

- (1) Der Beschwerdeausschuss kann für die Prüfungen in Kammern gegliedert werden, soweit dazu Veranlassung besteht. Die Kammern bestehen jeweils aus dem unparteiischen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und Vertretern der KVN und der Krankenkassen/Verbände oder deren Stellvertretern in gleicher Zahl.
- (2) Im Falle der Verkammerung wird eine Kammer vom Vorsitzenden und die zweite Kammer vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Kammern bestehen aus jeweils 3 Vertretern der Krankenkassen/Verbände sowie der KVN. Beide Kammern sind grundsätzlich für die Durchführung der Widerspruchsverfahren in allen Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 106 SGB V zuständig. Mit Zustimmung der Krankenkassen/Verbände und der KVN kann die Zuständigkeit der Kammern geändert werden.
- (3) Die Aufteilung der Widerspruchsverfahren im Falle einer Verkammerung wird in einem jährlich neu zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dessen Stellvertreter festgestellt. Es wird gewährleistet, dass beide Personen nicht in Verfahren tätig werden, die sie bis zum 31.12.2007 bereits als Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Stellvertreter betreut haben.
- (4) Sofern zwei Kammern gebildet werden, vertreten sich der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gegenseitig. Beide können von einem zusätzlichen Stellvertreter vertreten werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens jeweils 2 Vertreter der Krankenkassen/Verbände und der KVN anwesend sind. Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, wird nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied oder dessen anwesender Stellvertreter. Bei Fehlen eines Vertreters der Krankenkassen/Verbände oder der KVN sind die Vertreter der Krankenkassen/Verbände oder der KVN nur in gleicher Zahl stimmberechtigt; Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit bei der Abstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 8

Aufgaben des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Aufgaben des Beschwerdeausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Beschwerdeausschusses und bedient sich hierzu der Prüfungsstelle. Seine Aufgaben ergeben sich aus der WiPrüfVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Aufgaben des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Widersprüche gegen von der Prüfungsstelle / vom Prüfungsausschuss in Verfahren nach § 106 SGB V beschlossenen Maßnahmen.
- (2) Er beschließt darüber hinaus einmal jährlich bis spätestens 30. September nach Vorlage durch den Leiter der Prüfungsstelle die Einnahmen- und Ausgabenübersicht für das kommende Geschäftsjahr sowie einmal jährlich spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach Vorlage durch den Leiter der Prüfungsstelle den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 10

Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die Prüfungsstelle und ihren Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für den Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind gegenüber den sie entsendenden Organisationen fachlich nicht weisungsgebunden.

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter dürfen personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausschuss zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren. Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des vom Prüfverfahren betroffenen Vertragsarztes und über die Abstimmungen während und nach Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, die Prüfsakten des Beschwerdeausschusses einzusehen.
- (5) Der Anspruch auf Entschädigung der entsandten Mitglieder der Krankenkassen/Verbände und der KVN richtet sich gegen die bestellenden Körperschaften nach deren Regelungen.

§ 11

Unterstützung durch die Prüfungsstelle

- (1) Der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. Die Aufgaben der Prüfungsstelle ergeben sich aus § 106 SGB V und der WiPrüfVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit dies zur Unterstützung des Beschwerdeausschusses erforderlich ist.
- (3) Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen anlässlich der Verfahren bekannt werden, verpflichtet.

§ 12

Datenschutz/Datenübermittlung

Die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verwendung von Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X und der Landes- und Bundesdatenschutzgesetze. Insbesondere ist für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78 a SGB V und der Anlage hierzu Sorge zu tragen.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.